



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	26.11.2018	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 12/17
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
Normen:	§ 9 Abs. 2 ArbEG; § 271 Abs. 1, 2 BGB; § 286 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB		
Stichwort:	Bezugsgröße: Nebenfunktion des Produkts betreffende Erfindung, die funktional erst am Lebensende des langlebigen Produkts zum Tragen kommt; Produktmarktsituation und Lizenzsatzspielräume; Verzug; zweijähriger Abrechnungsturnus für Erfindervergütung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Bleibt die Kern- und Hauptfunktion des erfindungsgemäß ausgebildeten Produkts, in dem ein Komplex vieler weiterer Erfindungen benutzt wird, von der Erfindung völlig unberührt und betrifft die Erfindung lediglich eine, wenn auch nicht unwichtige, Nebenfunktion des Produkts, die funktional erst am Lebensende des langlebigen Produkts zum Tragen kommt, erscheint kein höherer Anteil als 10 % am Gesamtwert des Produkts als Bezugsgröße angemessen.
2. Wird wegen der Benutzung eines ganzen Erfindungskomplexes in dem Produkt dessen abgestaffelter Gesamtumsatz zugrunde gelegt, führt dies bei einem Höchstlizenzsatz von 1,5 % zu einem anteiligen Lizenzsatz von 0,15 %.
3. Betrifft die Erfindung ein Produkt für einen zusammenbrechenden Markt, hat dies für den marktüblichen Lizenzsatz entsprechend lizenzsatzmindernde Wirkungen, auch wenn der Arbeitgeber auf anderen Produktmärkten höhere Gewinne erzielt, welche deutlich größere Spielräume für die Lizenzobergrenze ermöglichen; denn der jeweilige

Produktmarkt eines erfindungsgemäßen Produkts bestimmt den Kalkulationsspielraum für den Lizenzsatz.

4. Für Fragen des Verzugs des Arbeitgebers hinsichtlich seiner Vergütungsschuld ist die Schiedsstelle funktionell unzuständig, vertritt aber folgende Auffassung: Für einen Verzug des Arbeitgebers ist eine Mahnung nach § 286 Abs. 1 BGB erforderlich, da bei Vergütungsansprüchen nach § 9 ArbEG grundsätzlich weder ein Leistungszeitpunkt i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB noch i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB kalendarisch bestimmt oder bestimmbar ist.
5. Ist der Aufwand, den der Arbeitgeber aufgrund der Komplexität der Produkte bei der Ermittlung der Berechnungsparameter treiben muss, sehr hoch, kann ein zweijähriger Abrechnungsturnus für die Erfindervergütung angemessen sein, wenn der Arbeitgeber bei der Ermittlung der Höhe der Vergütung die ihm vom Gesetz gegebenen Bewertungsspielräume nicht zum Nachteil der Erfinder ausschöpft.

Begründung

I. Hinweise zum Schiedsstellenverfahren

(...)

II. Sachverhalt

Der Antragsteller macht im Schiedsstellenverfahren geltend, dass die von der Antragsgegnerin (...) bezahlte Erfindervergütung (...) zu niedrig bemessen ist.

Die Antragsgegnerin liefert Produkte in verschiedenen Ausführungen an gewerbliche Abnehmer (...)

In den Produkten wird neben der streitgegenständlichen Erfindung eine Vielzahl von Erfindungen benutzt, jedoch nicht alle in allen Ausführungen. Streitig zwischen den Beteiligten ist der zur Ermittlung des Erfindungswerts heranzuziehende Lizenzsatz und der

Anteil, der der Diensterfindung im Hinblick auf die weiteren Erfindungen am Lizenzsatz zukommt. Unstreitig ist die Abstufung nach RL Nr. 11.

Unstreitig zwischen den Beteiligten ist weiterhin ein Anteilsfaktor von 18 %.

Der Antragsteller ist neben dieser Diensterfindung auch an den Diensterfindungen mit den internen Aktenzeichen (...) als Erfinder beteiligt und macht Ansprüche auf Verzugszinsen geltend.

Weiterhin begehrt er generell eine jährliche Abrechnung der Erfindervergütung (...)

III. Wertung der Schiedsstelle

1. Angemessenheit der für die Diensterfindung (...) bezahlten Erfindervergütung

a) zum Erfindungswert

Der Vergütungsanspruch nach § 9 ArbEG beruht auf der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Diensterfindung. Der Gesetzgeber versteht hierunter den durch die tatsächliche Verwertung der Diensterfindung realisierten Erfindungswert¹.

Als eine solche tatsächliche Verwertung kommen vorrangig die Benutzung im eigenen Betrieb, die Lizenzierung oder der Verkauf der Diensterfindung in Betracht. Der Erfindungswert orientiert sich dann an dem Vorteil, der dem Arbeitgeber aufgrund einer derartigen Verwertung einer Diensterfindung tatsächlich zufließt.

Bei der hier gegebenen Eigennutzung einer Diensterfindung erhält der Arbeitgeber anders als bei einer Lizenzerteilung oder einem Verkauf keine unmittelbaren Zahlungen. Deshalb ist zu ermitteln, welche geldwerten Vorteile dem Arbeitgeber durch die tatsächliche Benutzung der Diensterfindung gleichwohl zufließen oder zugeflossen sind.

Dabei ist der Ausgangspunkt für die Ermittlung des Erfindungswerts der Umfang der aus der Erfindung resultierenden Monopolstellung. Denn der Arbeitgeber hat durch

¹ Bundestagsdrucksache 1648 – Begründung Teil B. Die einzelnen Bestimmungen, zu § 8.

die Inanspruchnahme (§ 6 ArbEG) der Diensterfindung und die daraus folgende Überleitung (§ 7 ArbEG) das ursprünglich dem Arbeitnehmer § 6 PatG zustehende Recht auf das Patent und damit auf das Monopol vom Arbeitnehmer erlangt, während ihm reine Arbeitsergebnisse nach § 611 BGB bereits aufgrund des Arbeitsvertrags gehören. Deshalb knüpft der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers gemäß den § 9 i.V.m. § 2 ArbEG an eine patentfähige Erfindung und damit an den Monopolschutz und nicht daran an, in welchem Maße der Arbeitgeber über die Monopolstellung gegenüber Wettbewerbern hinausgehende Vorteile durch die Verbesserung des intern verfügbaren Standes der Technik hatte.

Somit fließt einem Arbeitgeber, der wie im vorliegenden Fall eine Diensterfindung im eigenen Betrieb benutzt, der Preis zu, den er einem freien Erfinder für die Nutzung der technischen Lehre aufgrund der Tatsache, dass sie monopolgeschützt ist, zahlen müsste², wenn ihm das Recht zur Nutzung dieses Monopolschutzes nicht im Rahmen der §§ 5 – 7 ArbEG durch seinen Arbeitnehmer vermittelt worden wäre.

Für die Ermittlung dieses Preises kommen gemäß § 11 ArbEG i.V.m. RL Nr. 3 grundsätzlich drei verschiedene Methoden in Betracht, nämlich die Ermittlung mit der Methode der Lizenzanalogie, die Ermittlung nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen oder eine freie Schätzung.

Im Ergebnis wird letztlich bei allen drei Methoden dieser eine Preis geschätzt, weshalb alle drei Methoden bei richtiger Anwendung zum gleichen Schätzergebnis führen müssen. Denn gesucht wird der realistische Marktpreis und nicht die Methode, die vermeintlich zum höchsten Ergebnis führt. Deshalb ist der Methode der Vorzug einzuräumen, bei der der Marktpreis der Erfindung und damit der Erfindungswert am realistischsten geschätzt wird.

² BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I.

Dies ist bei Umsatzgeschäften mit erfindungsgemäßen Produkten regelmäßig die Lizenzanalogie³.

Denn üblicherweise werden freie Erfindungen im Wege der Lizenzerteilung verwertet. Wird eine Erfindung in von am Markt vertriebenen Produkten eingesetzt, dienen dabei regelmäßig erfindungsbezogene Nettoumsätze und ein marktüblicher Lizenzsatz als Bezugspunkte für einen Lizenzvertrag, der die Stärke der Monopolstellung des Schutzrechtsinhabers aufzeigt. Daher kann durch die fiktive Nachbildung eines solchen zwischen einem Unternehmen und einem freien Erfinder gedachten vernünftigen Lizenzvertrags (Lizenzanalogie) am besten der Marktpreis ermittelt werden, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder zahlen müsste⁴.

Folglich ist für die Ermittlung des Erfindungswerts zunächst zu überlegen, welche Nettoumsätze vernünftige Lizenzvertragsparteien einem Lizenzvertrag im vorliegenden Fall zu Grunde gelegt hätten.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass auf der Umsatzseite die Ermittlung des Erfindungswerts auf Grundlage eines abgestaffelten Gesamtumsatzes mit Produkten erfolgen soll.

Daher ist im nächsten Schritt zu überlegen, welchen Lizenzsatz vernünftige Lizenzvertragsparteien bezogen diese Bezugsgröße als Gegenleistung für die Nutzung der konkret monopolgeschützten technischen Lehre vereinbaren würden, würde es sich bei der Diensterfindung um eine freie Erfindung handeln.

Das wiederum ist abhängig von der konkreten Situation auf dem Markt, auf dem die erfindungsgemäßen Produkte vertrieben werden. Denn auf Produktumsätze zu zahlende Lizenzsätze belasten die Preiskalkulation dieser Produkte. Deshalb müssen realistische Verhandlungspartner ihre Verhandlungspositionen an der Marktsituation

³ Ständige Schiedsstellenpraxis und Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I.

⁴ BGH vom 17.11.2009, Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung; vom 16.04.2002, Az.: X ZR 127/99 – abgestuftes Getriebe; vom 13.11.1997, Az.: X ZR 6/96 – Copolyester II.

einschlägiger Produkte ausrichten. Die typischen Kalkulationsspielräume auf dem jeweiligen Produktmarkt spiegeln sich daher auch in dem für diesen Produktmarkt üblichen Lizenzsatzrahmen wieder. Ein Lizenzsatz ist deswegen dann marktüblich, wenn er sich in diesem konkreten Rahmen bewegt. Dementsprechend haben Produktparten mit relativ geringen Margen wie z.B. der Zulieferbereich der Automobilindustrie tendenziell einen relativ niedrig liegenden marktüblichen Lizenzsatzrahmen, während Produktparten wie z.B. die Medizintechnik, in welcher hohe Margen die Regel sind, einen deutlich höher anzusetzenden Lizenzsatzrahmen aufweisen.

Dementsprechend ist der anzuwendende Lizenzsatz unter Rückgriff auf Erfahrungswerte und die Auswertung der am jeweiligen Produktmarkt gegebenen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Lizenzsatzrahmen zu gewinnen⁵.

Die Antragsgegnerin fertigt und vertreibt Produkte in verschiedenen Ausführungen an gewerbliche Abnehmer. Daher ist bei den Überlegungen zum angemessenen Lizenzsatz auf den Markt für derartige Produkte abzustellen.

Die Antragsgegnerin hat unwidersprochen vorgetragen, dass sie aufgrund der schwierigen Situation auf diesem Markt bereits in den Geschäftsjahren 2014 und 2015, als noch sehr hohe Umsätze erreicht wurden, nur Gewinne von im Schnitt unter 0,5 % mit den erfindungsgemäßen Produkten gemacht habe. Sie hat weiter vorgetragen, dass dieser Markt seitdem im Hinblick auf die stark zunehmende Verbreitung einer neuen Produkt-Technologie am Zusammenbrechen sei.

Gleichwohl geht die Antragsgegnerin für die Berechnung von Arbeitnehmererfindervergütung von einem Höchstlizenzsatz von 1,5 % für diesen Markt aus. Die Schiedsstelle vermag vor dem Hintergrund der auch ihr bekannten wirtschaftlichen Situation auf dem Produktmarkt für solche Produkte keinerlei

⁵ Ständige Schiedsstellenpraxis und neuere Rechtsprechung des BGH; vgl. BGH vom 17.11.2009, Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung.

Einwände dahingehend zu machen, dass dieser Höchstlizenzsatz zu niedrig bemessen sein könnte.

Soweit der Antragsteller einwendet, der von der Antragsgegnerin insgesamt erzielte Unternehmensgewinn lasse darauf schließen, dass die Spielräume für die Lizenzsatzobergrenze deutlich weiter seien, kann dem nicht gefolgt werden. Denn die Antragsgegnerin vertreibt Produkte auf unterschiedlichen Produktmärkten, die dementsprechend auch unterschiedliche Kalkulationsspielräume eröffnen.

Soweit der Antragsteller einwendet, die in RL Nr. 10 angegebenen Lizenzsatzrahmen würden einen höheren Lizenzsatz rechtfertigen, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn diese spiegeln schon seit Jahrzehnten nicht mehr den am Markt üblichen Rahmen wider, da sie im Wesentlichen aus den Richtlinien von 1944 übernommen wurden und somit zum Zeitpunkt des Erlasses der Vergütungsrichtlinien im Jahr 1959 bereits veraltet waren. Darüber hinaus differenzieren sie nur nach Industriezweigen und nicht weiter nach Produktmärkten und können daher den typischen Kalkulationsspielräumen auf den einschlägigen Produktmärkten nicht im erforderlichen Maße Rechnung tragen.

Ausgehend von einem Höchstlizenzsatz von 1,5 % ist nunmehr in einem weiteren Schritt zu überlegen, welcher Anteil daran der Dienstleistung des Antragstellers zukommt. Der Antragsteller hat nämlich nicht das Produkt an sich erfunden. Denn die Kern- und Hauptfunktion des Produkts bleibt von der Erfindung völlig unberührt. Die Erfindung betrifft lediglich eine technische Lösung für die (...) Abschaltung. Nur insoweit wird das Produkt auch von der Erfindung geprägt. Es handelt sich somit um eine, wenn auch nicht unwichtige Nebenfunktion des Produkts, die funktional erst am Ende des Lebens eines langlebigen Produkts zum Tragen kommt. Weiterhin sind oder waren die unterschiedlichen Ausführungen des Produkts von verschiedenen anderen monopolgeschützten technischen Lehren geprägt. Darüber hinaus ist die der streitgegenständlichen Dienstleistung zu Grunde liegende technische Lehre zwar eine gute, beileibe aber nicht die einzige Lösung für eine (...) Abschaltung, weshalb

der von der Monopolstellung ausgehende Wettbewerbsvorteil der Antragsgegnerin nicht über das normale Maß hinausgeht. Der Schiedsstelle erscheint es daher sachgerecht, der streitgegenständlichen Dienstleistung keinen höheren Anteil als 10 % am Höchstlizenzsatz zuzugestehen, und zwar unabhängig davon, wie viele monopolgeschützte technische Lehren in den einzelnen Ausführungen des Produkts verwirklicht sind. Denn die technische Wirkung der Erfindung bleibt auf eine bestimmte Funktion des Produkts beschränkt, weshalb ihr bei Wegfall anderer im Produkt verwirklichter Schutzrechte nicht deren Anteil am Höchstlizenzsatz zuwachsen kann.

b) zur Vergütungsberechnung

Somit ergibt sich folgende Vergütungsberechnung:

(...)

Die Schiedsstelle möchte damit keinesfalls aussagen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit den bezahlten (...) € zu viel Arbeitnehmererfindervergütung bezahlt hat. Denn der Schiedsstelle ist im Schiedsstellenverfahren nicht klargeworden, wie die Antragsgegnerin aus den unterschiedlichen Produkten und Schutzrechtskomplexen den Erfindungswert im Detail berechnet hat. Die Berechnung der Schiedsstelle zeigt jedoch auf, dass die Antragsgegnerin keinesfalls zu wenig Erfindervergütung bezahlt hat. Sie empfiehlt dem Antragsteller daher, der von der Antragsgegnerin angewandten Berechnungssystematik auch in Zukunft Vertrauen zu schenken.

2. Verzugszinsen

Verzinsungsansprüche aus Verzug (§ 288 BGB) finden ausschließlich im BGB ihre Grundlage. Gemäß § 28 ArbEG i.V.m. § 37 Abs. 1 ArbEG ist die Schiedsstelle nicht die für die Prüfung dieser Frage vorgesehene gesetzliche Institution⁶.

Es erscheint gleichwohl sinnvoll, auch diese Fragestellung mit dem Einigungsvorschlag zu bereinigen, um umfassenden Rechtsfrieden zu schaffen. Die Schiedsstelle weist deshalb darauf hin, dass sie einen Anspruch auf Verzugszinsen als unbegründet ansieht, da kein Verzug im rechtlichen Sinne gegeben ist.

Denn dafür fehlt es vorliegend an einer Mahnung nach § 286 Abs. 1 BGB, welche einen Verzug der Antragsgegnerin hätte begründen können.

Eine Mahnung wäre nämlich nur dann entbehrlich, wenn nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr.2 BGB der Leistungszeitpunkt bereits kalendarisch bestimmt

⁶ BayVGH vom 11. Februar 2014 – Az.: 5 C 13.2380.

oder bestimmbar wäre. Nach Auffassung der Schiedsstelle ist bei Vergütungsansprüchen nach § 9 ArbEG aber grundsätzlich weder ein Leistungszeitpunkt i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB noch i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB kalendarisch bestimmt oder bestimmbar.

Ausgangspunkt für diese Rechtsauffassung ist § 271 Abs. 1, 2 BGB, wonach der Gläubiger die Leistung nicht vor der Zeit verlangen kann, die für die Leistung bestimmt oder aus dem Umständen zu entnehmen ist.

Zwar hat der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 ArbEG einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Dienstleistung in Anspruch genommen hat. Dieser Zeitpunkt ließe sich tatsächlich auch kalendarisch bestimmen. Da es sich hier aber nur um den Vergütungsanspruch dem Grunde nach in der Höhe „0 €“ handelt, eignet sich die Inanspruchnahme nicht als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Leistungszeitpunkts für Vergütungsansprüche der Höhe nach i.S.v. § 271 Abs. 2 BGB. Ein konkreter nach dem Kalender bestimmbarer Leistungszeitpunkt könnte sich deshalb nach § 271 Abs. 1 BGB allenfalls aus den Umständen ergeben, die mit der Bestimmung der Höhe der Vergütung zusammenhängen. Für die Höhe der Vergütung ist gemäß § 9 Abs. 2 ArbEG die wirtschaftliche Verwertbarkeit maßgebend, realisiert im geldwerten Vorteil, der dem Arbeitgeber aufgrund der Dienstleistung tatsächlich zufließt. Im vorliegenden Fall liegt dieser geldwerte Vorteil in der Benutzung der technischen Lehre bei der Produktion erfindungsgemäßer Produkte, so dass der Erfindungswert der Preis ist, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt im Rahmen eines Lizenzvertrages zahlen würde. Da Lizenzgebühren in der Regel auf einen bestimmten Prozentanteil am Produktumsatz ausgerichtet sind, entstehen sie und damit der Erfindungswert mit jedem verkauften Produkt. Eine Abrechnung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Produktverkauf wäre jedoch nicht praktikabel. Deshalb sehen Lizenzverträge mit freien Erfindern im Hinblick auf gesicherte Bemessungsgrundlagen üblicherweise eine spätere Abrechnung vor. Die Arbeitnehmererfindervergütung wird daher ebenfalls nachschüssig fällig i.S.v.

§ 271 Abs. 1 BGB. Welcher Zeitpunkt dies jedoch kalendarisch exakt im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB ist, lässt sich aus dieser Systematik nicht entnehmen. Wenn in Patentverletzungsverfahren mitunter gleichwohl ein solcher Leistungszeitpunkt als gegeben angesehen wird, beruht dies darauf, dass eine sanktionswürdige unberechtigte Nutzung fremden geistigen Eigentums vorliegt, deren Beginn kalendarisch bestimmbar ist. Dies ist auf das Arbeitnehmererfindungsrecht jedoch nicht übertragbar, da die Erfindung in Folge der Rechtsüberleitung nach § 7 Abs. 1 ArbEG im Eigentum des Arbeitgebers steht und er diese damit rechtmäßig benutzt. Bei einer rechtmäßigen Nutzung kommt es daher auf die Üblichkeiten im Lizenzvertragmarkt an, die bezogen auf eine konkrete Arbeitnehmererfindung wie dargestellt keinen Rückschluss auf einen kalendarisch bestimmbaren Leistungszeitpunkt zulassen.

3. Abrechnungsturnus

Auch die Frage des Abrechnungsturnus hängt davon ab, wann der Gläubiger die Leistung verlangen kann, weshalb auch für diese Frage § 271 Abs. 1, 2 BGB zu prüfen ist. Demnach kann der Gläubiger die Leistung nicht vor der Zeit verlangen, die für die Leistung bestimmt oder aus dem Umständen zu entnehmen ist.

Wie bereits ausgeführt, ist § 9 Abs. 1 ArbEG als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Leistungszeitpunkts nicht geeignet, da die Inanspruchnahme nur grundsätzlich einen Anspruch auf angemessene Vergütung vermittelt, nicht aber der Höhe nach.

Somit ist der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer Vergütungszahlungen verlangen kann, aus den Umständen zu gewinnen, die mit der Bestimmung der Höhe der Vergütung nach § 9 Abs. 2 ArbEG zusammenhängen. Für die Höhe der Vergütung ist gemäß § 9 Abs. 2 ArbEG die wirtschaftliche Verwertbarkeit maßgebend. Wie bereits ausgeführt, ist damit der tatsächliche Zufluss von Geld oder geldwerten Vorteilen gemeint. Im vorliegenden Fall liegt der geldwerte Vorteil in der Benutzung der technischen Lehre bei der Produktion und dem anschließenden Verkauf erfindungsgemäßer Produkte, d.h. der Erfindungswert ist der Preis, den der

Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt im Rahmen eines Lizenzvertrages zahlen würde⁷. Da Lizenzgebühren in der Regel auf einen bestimmten Prozentanteil am Produktumsatz ausgerichtet sind, entstehen sie und damit der Erfindungswert mit jedem verkauften Produkt. Eine Abrechnung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Produktverkauf wäre jedoch nicht praktikabel. Deshalb sehen Lizenzverträge mit freien Erfindern im Hinblick auf gesicherte Bemessungsgrundlagen üblicherweise eine nachträgliche Abrechnung vor. Dieser Logik hat dann auch die in Analogie zum freien Lizenzmarkt stattfindende Erfindervergütung zu folgen. Der Arbeitnehmer kann seine Vergütung deshalb nur nachschüssig für die vorangegangene Nutzung verlangen.

Die Schiedsstelle hält vor diesem Hintergrund in Anlehnung an die Gegebenheiten im Lizenzvertragmarkt regelmäßig eine Abrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für sachgerecht. Was vernünftige Lizenzvertragsparteien im Einzelfall allerdings vereinbaren würden, hängt auch von den Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Berechnungsparameter ab. Im Hinblick auf den Aufwand, den die Antragsgegnerin aufgrund der Komplexität der Produkte bei der Ermittlung der Berechnungsparameter treiben muss und die Tatsache, dass die Antragsgegnerin bei der Ermittlung der Höhe der Vergütung die ihr vom Gesetz gegebenen Bewertungsspielräume wohl nicht zum Nachteil der Erfinder ausschöpft, schlägt die Schiedsstelle dem Antragsgegner vor, gleichwohl einen zweijährigen Abrechnungsturnus zu akzeptieren.

4. Sonstiges

Das Misstrauen des Antragsstellers gegen den Umgang der Antragsgegnerin mit dem ArbEG rührt nach dem Eindruck der Schiedsstelle nicht unwesentlich von verschiedenen im Internet aufzufindenden Informationsquellen zum Arbeitnehmererfindungsrecht her. Die Schiedsstelle weist darauf hin, dass im Internet auffindbare Informationen oftmals verkürzt, manchmal auch falsch sind. In jedem Fall

⁷ BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 6/96 – antimykotischer Nagellack.

sind sie, wie jede Informationsquelle aus dem Internet, immer dahingehend zu reflektieren, wer solche Informationen veröffentlicht hat und welchen gegebenenfalls auch nicht sofort erkennbaren Zweck er damit verfolgt hat (...)